



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch  
den Ausschuss Insolvenzrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der  
Finanzen zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Richtlinie (EU) 2025/1 zur Festlegung eines Rahmens für  
die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und  
Rückversicherungsunternehmen  
(Versicherungssanierungs-, abwicklungs- und -  
aufsichtsänderungsgesetz – VSAAG)

Stellungnahme Nr.: 20/2026

Berlin, im März 2026

## Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender, Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Kolja von Bismarck, München
- Rechtsanwältin Marie-Luise Graf-Schlicker, Berlin
- Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Morgen, Hamburg (stv. Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Wencke Mull, Köln
- Rechtsanwalt Thomas Oberle, Heidelberg
- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Riedemann, Hamburg (Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Dr. Anne-Deike Riewe, München
- Rechtsanwältin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Katrin Stohrer, Frankfurt am Main

## Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Der DAV bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum Entwurf eines Versicherungssanierungs-, -abwicklungs- und -aufsichtsänderungsgesetzes – VSAAG.

### **Zusammenfassung**

Der DAV begrüßt grundsätzlich das Ziel des VSAAG und der zugrundeliegenden Richtlinien, insbesondere der RL (EU) 2025/1, etwaig bestehenden oder durch zukünftige Krisen entstehenden systemischen Risiken durch Schaffung eines leistungsfähigen Abwicklungsrahmens zu begegnen. Zudem ist das Anliegen zu begrüßen, durch einheitliche Eigenkapitalanforderungen Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Versicherungsmarkt zu begegnen und gleichzeitig mit im Einzelfall angemessenen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung auf die jeweiligen Risikoprofile der Versicherungsunternehmen zu reagieren. Insbesondere letzterer Aspekt einer risikobasierten Bewertung der Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung ist positiv hervorzuheben.

Zentrales Element des VSAAG ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – SAGV. Der Entwurf des SAGV folgt dem Vorbild der seit der Finanzkrise 2008 etablierten europäischen Abwicklungsarchitektur für Kreditinstitute und verfolgt das legitime Ziel, systemische Risiken zu begrenzen, Gläubigerbeteiligung sicherzustellen und staatliche Rettungsmaßnahmen zu vermeiden. Die Ausrichtung am Abwicklungsrahmen für Kreditinstitute verdient mit Blick auf Synergieeffekte bei der Entwicklung von *best practices* im Rahmen der Abwicklung Zuspruch, da sowohl Kreditinstitute als auch

Versicherungsunternehmen als Mitglieder der Finanzbranche (vgl. § 1 Abs. 19 KWG) strukturell vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund überzeugt es auch, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufgrund der dortigen Aufsichts- und Abwicklungskompetenzen zentrale Funktionen im Rahmen des SAGV zuzuweisen.

Doch auch wenn das Anliegen und die grundlegende Konzeption zu begrüßen sind, bestehen aus Sicht des DAV die im Hauptteil dieser Stellungnahme im Einzelnen dargelegten **Kritikpunkte**.

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich aufgrund ihrer Entstehung im Insolvenzrechtsausschuss des DAV auf die vorgesehenen Regelungen des SAGV zu Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen und beleuchtet das Spannungsverhältnis zwischen administrativer Abwicklung und einer geordneten Insolvenz nach allgemeinen insolvenzrechtlichen Maßstäben. Hierbei ist insbesondere zu bedenken, dass

- die Voraussetzungen für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen teilweise unklar konturiert sind,
- der Vergleichsmaßstab für eine Schlechterstellung der Beteiligten durch Abwicklungsmaßnahmen im Vergleich zu einem Insolvenzverfahren präzisiert werden sollte und
- die Haftung von Insolvenzverwalter/innen in den Fällen, in denen Weisungen der Abwicklungsbehörde erfolgen, entsprechend der Haftung von Beamten/innen der Abwicklungsbehörde beschränkt werden sollte.

## **Stellungnahme im Einzelnen**

### **1. Primat der Verwertung im Insolvenzverfahren**

Die Schaffung eines Abwicklungsregimes außerhalb von Insolvenzverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies gilt umso mehr, als dass der Versicherungsbranche nach § 30 Abs. 2 StaRUG i.V.m. § 1 Abs. 19 Nr. 2 KWG der Zugang zu dem auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz (RestruktRL) geschaffenen Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) verwehrt ist.

Allerdings gilt es nach Auffassung des DAV zu bedenken, dass in der Bundesrepublik Deutschland mit der Insolvenzordnung ein effektives System besteht, welches sich auch zur Bewältigung von komplexen Verfahren bewährt hat. Insoweit lassen sich die erheblichen behördlichen Eingriffe bei der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen und der Vergleichsmaßstab eines Insolvenzverfahrens nur rechtfertigen, wenn für die Anordnung eingriffsintensiver Abwicklungsmaßnahmen gleichfalls die Insolvenzreife des betroffenen Unternehmens Voraussetzung ist und zudem eine Besserstellung im Vergleich zum Insolvenzverfahren zumindest wahrscheinlich ist. Andernfalls ist das stärker an der Gläubigerautonomie ausgerichtete Insolvenzverfahren besser geeignet, den Interessen der Beteiligten Rechnung zu tragen.

Diese Wertung findet sich auch in der zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2025/1, deren Erwägungsgrund 35 betont, dass Abwicklungsinstrumente nur dann angewandt werden sollen, wenn das Unternehmen nicht im regulären Insolvenzverfahren liquidiert werden kann, ohne dass dadurch Nachteile entstehen. Diese Abstufung in der Richtlinie, dass vorrangig ein Insolvenzverfahren durchzuführen ist, findet sich noch nicht in hinreichendem Maße in dem vorliegenden Referentenentwurf.

## **2. Erweiterung der Haftungsbeschränkung – § 6 SAGV**

§ 6 SAGV enthält eine Haftungsbeschränkung zugunsten von im Rahmen des SAGV tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Amtsträgern, die keine Beamtinnen oder Beamte sind, einschließlich der Tarifbeschäftigten. Diese Haftungsbeschränkung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der DAV schlägt allerdings vor, diese Haftungsbeschränkung klarstellend dahingehend zu erweitern, dass Insolvenzverwalter/innen, soweit diese eine Weisung der Abwicklungsbehörde umsetzen (müssen), ebenfalls nur bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung haften. Dies dürfte insbesondere die Anordnung an den Verwalter betreffen, das Unternehmen im Insolvenzverfahren zur Ermöglichung der Abwicklungsziele fortzuführen (vgl. § 69 Abs. 2 SAGV), wodurch für die vom Insolvenzverwalter verwaltete Vermögensmasse Nachteile entstehen können.

Im Übrigen sollte im Bereich der nach § 69 Abs. 2 SAGV zulässigen Anordnungen gegenüber dem Insolvenzverwalter eine Klarstellung hinsichtlich der sich aus der Insolvenzordnung ergebenden Weisungen erfolgen (vgl. insb. § 58 InsO – Aufsicht des

Insolvenzgerichts sowie §157 InsO – Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens). Andernfalls besteht die Gefahr von unauflösbaren Pflichtenkollisionen.

### **3. Sanierungsplanung**

Im Bereich der Sanierungsplanung auf Grundlage von Abschnitt 1 des SAGV überzeugt der weit gefasste Anwendungsbereich (vgl. § 12 SAGV). Auf diese Weise wird im Versicherungssektor eine effektive Maßnahme zum Risikomanagement implementiert, indem die Aufsichtsbehörde risikoangemessene Anforderungen an die jeweiligen Unternehmen stellen kann.

Insbesondere die erforderliche Aktualisierung der Pläne (§ 14 SAGV) sowie die im Plan vorzusehenden Indikatoren in Bezug auf Kapital und Liquidität (§ 14 Abs. 4 SAGV) sind für die rechtzeitige Einleitung privatwirtschaftlicher oder aufsichtsbehördlicher Maßnahmen nach Auffassung des DAV unumgänglich.

### **4. Anordnungsvoraussetzungen für Abwicklungsmaßnahmen**

Dagegen bedürfen die Voraussetzungen für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach Auffassung des DAV einer stärkeren Konturierung. Zentraler Anknüpfungspunkt für die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf Versicherungsunternehmen sind die in § 47 SAGV normierten Abwicklungsvoraussetzungen, die in § 48 SAGV für Mutterunternehmen und Holdinggesellschaften modifiziert werden (vgl. § 2 Nr. 9 SAGV).

Nach § 47 Abs. 1 SAGV müssen kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Ausfall oder wahrscheinlicher Ausfall des Versicherungsunternehmens,
2. nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, den Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen, abzuwenden,
3. Erforderlichkeit der Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse.

Die Begriffe des (wahrscheinlichen) Ausfalls sowie des öffentlichen Interesses (§ 47 Abs. 3 SAGV) eröffnen erhebliche Bewertungsspielräume. Zwar werden diese Spielräume durch § 47 Abs. 4, Abs. 5 SAGV eingegrenzt, allerdings ist nach Auffassung des DAV mit Blick auf die erhebliche Eingriffsintensität der zulässigen

Abwicklungsmaßnahmen (vgl. § 108 Abs. 1 SAGV), trotz der grundsätzlich erforderlichen Flexibilität von Abwicklungsmaßnahmen für die Erreichung der Abwicklungsziele im Sinne von § 46 Abs. 2 SAGV, eine Präzisierung notwendig.

**a) Begriff des (wahrscheinlichen) Ausfalls, § 47 Abs. 4 SAGV**

Stark vereinfacht sieht § 47 Abs. 4 SAGV vor, dass ein Ausfall bzw. wahrscheinlicher Ausfall vorliegt, wenn ein (wahrscheinlicher) Verstoß gegen Mindestkapitalanforderungen besteht, Zulassungsvoraussetzungen oder gewichtige Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erfüllt sind, die Vermögenswerte die Höhe der Verbindlichkeiten unterschreiten, eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit besteht oder es außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bedarf.

Zur stärkeren Konturierung empfiehlt der DAV, den jeweiligen Prognosezeitraum für die Wiederherstellung der Mindestkapitalanforderungen (§ 47 Abs. 4 Nr. 1 SAGV), die Beseitigung der Unterdeckung (§ 47 Abs. 4 Nr. 3 SAGV) sowie den Eintritt der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit (§ 47 Abs. 4 Nr. 4 SAGV) im Grundsatz zu begrenzen. In Anlehnung an die im Rahmen des SanInsFoG mit § 18 Abs. 2 S. 2 InsO in die Insolvenzordnung eingefügte Regelung, könnten die § 47 Abs. 4 Nr. 1, 3, 4 SAGV wie folgt ergänzt werden:

*„In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zu Grunde zu legen.“*

**b) Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, § 47 Abs. 4 Nr. 5 SAGV**

Zudem sollte die nach § 47 Abs. 4 Nr. 5 SAGV als Anknüpfungspunkt für das öffentliche Interesse vorgesehene Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln klarstellend ebenfalls stärker konturiert werden. Der DAV schlägt vor, dass § 47 Abs. 4 Nr. 5 SAGV ein Halbsatz angefügt wird und sodann lautet:

*„5. es bedarf einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, zur Beseitigung eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls im Sinne der § 47 Abs. 4 Nr. 1-4.“*

Die obig vorgeschlagenen Anpassungen der Anordnungsvoraussetzungen für Abwicklungsmaßnahmen an insolvenzrechtliche Maßstäbe sind insbesondere auch geboten, da sich auch die Entschädigung der Beteiligten an einem hypothetischen

Insolvenzverfahren ausgerichtet (vgl. nur §§ 50 Abs. 1 Nr. 7, 127 SAGV). Denn erst durch die Anlehnung der Anordnungsvoraussetzungen an die Insolvenzgründe nach §§ 16 ff. InsO rechtfertigt sich der tendenziell für die Beteiligten nachteilige Vergleichsmaßstab des hypothetischen Insolvenzverfahrens für die Höhe der etwaigen Entschädigung.

## **5. „Liquidation im Insolvenzverfahren“ als Vergleichsmaßstab**

Der Gesetzesentwurf stellt vielfach, insbesondere als allgemeine Anordnungsvoraussetzung (§ 50 Abs. 1 Nr. 7 SAGV) und im Rahmen der Schutzbestimmungen zugunsten der Beteiligten (§§ 125 ff. SAGV), auf die „Liquidation“ im Insolvenzverfahren als Maßstab für Abwicklungsmaßnahmen ab.

Die zugrundeliegende Richtlinie (EU) 2025/1 verwendet in der englischen Fassung die Begriffe der „*normal insolvency proceedings*“ und der Bestellung eines „*liquidator*“ oder eines „*administrator*“ (vgl. Art. 2 (38), Art. 64 (2) Directive (EU) 2025/1). Die deutsche Fassung der Richtlinie sowie der Referentenentwurf verwenden nah an diesem Wortlaut sowohl für Anordnungsvoraussetzungen als auch für die Bestimmung eines etwaigen Schadenersatzanspruches der Beteiligten den Begriff der Liquidation im regulären Insolvenzverfahren.

Sowohl der Begriff der „Liquidation“ als auch der Begriff des „regulären Insolvenzverfahrens“ werden in § 2 SAGV definiert. Nach § 2 Nr. 64 SAGV ist „Liquidation“ die Verwertung von Vermögenswerten eines Unternehmens. Nach § 2 Nr. 72 SAGV sind „reguläre Insolvenzverfahren“ Gesamtverfahren, welche die Insolvenz des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Liquidators oder Verwalters zur Folge haben und nach nationalem Recht üblicherweise auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Anwendung finden.

Diese wörtliche Übersetzung der englischen Fassung birgt das Risiko, dass die Rechte der Beteiligten unzulässig beschränkt werden, wenn daraufhin allein die Liquidation als Maßstab herangezogen wird und nicht die übrigen Möglichkeiten des Insolvenzverfahrens betrachtet werden, insbesondere übertragende Sanierung, (zeitweise) Fortführung im Insolvenzverfahren und die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens in Kombination mit Eigenverwaltung und ggf. vorgelagertem Schutzschirmverfahren.

Denn „*normal insolvency proceedings*“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2025/1 dürfte unter Berücksichtigung von Art. 2 Nr. 4 EulnsVO i.V.m. Anhang A EulnsVO jedes Insolvenzverfahren sein und jeder Verwalter im Sinne von Art. 2 Nr. 5 Abs. V EulnsVO, mithin auch, wer die Tätigkeiten des Schuldners lediglich überwacht. Insbesondere ist der Sachwalter nach § 274 InsO auch Verwalter in diesem Sinne. Im Übrigen rechtfertigt sich diese systematische Auslegung unter Berücksichtigung der EulnsVO, obwohl diese grundsätzlich gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. a EulnsVO auf Versicherungsunternehmen keine Anwendung findet, da allein die einheitliche Begrifflichkeit innerhalb des europäischen Normengefüges herangezogen wird.

Der DAV schlägt vor diesem Hintergrund eine Anpassung dahingehend vor, dass als Vergleichsmaßstab im Wortlaut des SAGV nicht allein Liquidation angeführt wird, sondern alle Möglichkeiten des Insolvenzverfahrens berücksichtigt werden. Andernfalls ergäbe sich aus der wörtlichen Übersetzung der Richtlinie eine vom Richtliniengeber nicht beabsichtigte Einschränkung der Rechte der Beteiligten.

Diese Anpassung könnte dadurch erfolgen, dass anstelle des Begriffs der „*Liquidation*“ die „*Verwertung im Insolvenzverfahren*“ bzw. die „*Durchführung eines Insolvenzverfahrens*“ verwendet würde. Im Übrigen müsste eine ausdrückliche Klarstellung erfolgen, dass sich der Vergleichsmaßstab eines Insolvenzverfahren nicht auf eine „*Liquidation*“ im Sinne des deutschen Insolvenzrechts beschränkt.

Der nicht auf Liquidation begrenzte Vergleichsmaßstab findet sich im Übrigen auch im Rahmen der für Insolvenzplanverfahren erforderlichen Vergleichsrechnung, in der auch in der Insolvenz grundsätzlich die Fortführung anstelle der Liquidation des Unternehmens als Vergleichsszenario zum Insolvenzplan herangezogen werden muss (vgl. § 220 Abs. 2 InsO).

## **6. Einsatz eines Sicherungsfonds als Brückenunternehmen**

Auf Grundlage von §§ 93, 95 SAGV können Versicherungsforderungen und andere Übertragungsgegenstände auf einen Sicherungsfonds als Brückenunternehmen übertragen werden. In diesem Fall haften die verfügbaren Mittel des Sicherungsfonds (§ 226 Abs. 2 VAG n.F. i.V.m. § 95 Nr. 2 SAGV). Sofern die Abwicklungsbehörde einen anderen Weg als die Übertragung auf den Abwicklungsfonds als Brückenunternehmen wählt, haften die Mittel des Sicherungsfonds zum Ausgleich einer Unterdeckung.

Insoweit ist die Ausübung des Wahlrechts auf Grundlage von Art. 32 Abs. 2 lit. a RL (EU) 2025/1 im Referentenentwurf, Sicherungsfonds bei Bedarf als Brückenunternehmen einzusetzen, kritisch zu hinterfragen. Denn die Erfahrungen im Rahmen der durch die Subprime-Krise ausgelösten Finanzkrise haben gezeigt, dass sich die Annahmen für die Abwicklung mittels Übertragung auf sogenannte *bad banks* in der Retrospektive häufig in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht als zu wohlwollend erwiesen haben. Vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung des DAV die Gefahr, Sicherungsfonds durch die Nutzung als Brückeninstitut für eine unbestimmbare Dauer wirtschaftlich und personell erheblich zu belasten. Trotz der grundsätzlich bestehenden Haftung der Sicherungsfonds dürfte deshalb eine Trennung zu Brückeninstituten geboten sein. Die dagegen vom Referentenentwurf ins Feld geführten Synergieeffekte bei der Abwicklung dürften die Risiken nicht überwiegen. Der Gesetzgeber sollte deshalb das durch die Richtlinie eingeräumte Wahlrecht dahingehend ausüben, dass Sicherungseinrichtungen nicht als Brückeninstitute im Rahmen einer Abwicklung genutzt werden können.

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Fraktion Die Linke
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Juristinnenbund
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutsche Steuerberaterverband e.V.
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Deutscher Richterbund e. V.
- Neue Richtervereinigung e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.
- TMA Deutschland
- Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
- Distressed Ladies – Women in Restructuring e.V.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins

## **Presse**

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- ZRI – Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW

- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP
- Redaktion InDat-Report
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz / ZRI
- Redaktion Zeitschrift für die Insolvenzpraxis / InsbürO
- Redaktion FAZ
- Redaktion Süddeutsche Zeitung
- Redaktion Handelsblatt
- Redaktion dpa
- Redaktion SPIEGEL
- Redaktion Die Welt
- Redaktion taz
- Redaktion Focus
- Redaktion Business Insider